

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2055

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten des Kantons Bern vom 15. Oktober 2005 zur Gewährung der Sicherheit in der Stadt Thun anlässlich einer weiteren Demonstration „Gegen rechte Gewalt“

1. Ausgangslage

Für den 15. Oktober 2005 rufen die gleichen Kreise, die bereits am 14. Juli 2005 in Thun unbewilligt demonstriert haben, zu einer weiteren Demonstration „Gegen rechte Gewalt“ auf. Es hat bisher seitens der Organisatoren keine Kontaktaufnahme mit den Thuner Behörden stattgefunden. Wie am 14. Juli 2005 ist daher davon auszugehen, dass um keine Bewilligung ersucht wird und man von vornherein unbewilligt zu demonstrieren gedenkt.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit in der Stadt Thun anlässlich der Demonstration zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektorin des Kantons Bern am 22. September 2005 ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

2. Erwägungen

Auf Grund der Erfahrungen vom 14. Juli 2005 ist mit einem Grossaufmarsch von zum Teil militanten Demonstranten (500 – 1000) zu rechnen. Der vorgesehene Polizeieinsatz erfordert daher erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Gemäss Art. 4 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Kantons Bern um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der Demonstration „Gegen Rechte Gewalt“ in Thun vom 15. Oktober 2005 wird – gestützt auf das Gesetz über die Kantonspolizei, § 21 Abs. 1 – zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, dem Kanton Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 282 Abs. 2 GAV – im Anschluss an den Einsatz vollumfänglich ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern
Polizeikommando
Amt für Finanzen